

Hinweise zum Konjunkturpaket

Der Koalitionsausschuss der Bundesregierung hat am 3. Juni 2020 die Eckpunkte eines umfangreichen Konjunkturpakets zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie beschlossen. Im Kabinett wurde das Paket am vergangenen Freitag beschlossen. Endgültiges lässt sich zu den Beschlüssen erst sagen, wenn die dazugehörigen Gesetze verabschiedet sind. Dennoch möchten wir Sie hierüber informieren, damit Sie erforderliche Maßnahmen und Umstellungen ergreifen bzw. planen können.

1. Senkung der Umsatzsteuersätze auf 16 % und 5 %

Kernpunkt der Beschlüsse ist die Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland. Dazu soll befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der Umsatzsteuersatz von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt werden:

Für alle bis zum 30.6.2020 ausgeführten Umsätze gilt der Regelsteuersatz von 19 % bzw. ein ermäßigter Steuersatz 7%; für alle in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Leistungen gilt ein Regelsteuersatz von 16 % bzw. ermäßigter Steuersatz von 5% und ab dem 1.1.2021 soll dann wieder der (alte) Regelsteuersatz von 19 % bzw. der ermäßigte Steuersatz von 7% gelten.

Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, wann die Leistung ausgeführt worden ist. Auch die Vereinnahmung von Anzahlungen oder Vorauszahlungen ist für die endgültige Entstehung der Umsatzsteuer der Höhe nach ohne Bedeutung. Grundsätzlich gilt: Die Umsatzsteuer entsteht endgültig erst mit Ausführung einer Leistung oder Teilleistung – Anzahlungen sichern keinen Steuersatz.

Hier müssen Sie schnell reagieren, da kurzfristig die Rechnungsstellung umgestellt werden muss.

a. Gastronomie

Besonders betroffen von der Änderung des Steuersatzes ist die Gastronomiebranche. Für diese Branche wurde bereits mit dem Corona-Steuerhilfegesetzes der Umsatzsteuersatz für die Erbringung von Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen (mit der Ausnahme: Abgabe von Getränken) von 19 % auf 7 % gesenkt. Für die Erbringung von Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen gilt dann folgendes:

- 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020: 5 % auf Speisen, 16 % auf Getränke
- 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021: 7 % auf Speisen, 19 % auf Getränke
- ab 1. Juli 2021: 19 % auf Speisen und Getränke

Entsprechend müssen die Kassen umprogrammiert werden. Achten sie dabei darauf, dass Sie die Programmierprotokolle aufheben / speichern.

b. Rechnungstellung und Korrektur falscher Rechnungen

Wer ab 1.7.2020 die Steuersätze weiterhin mit 19 % bzw. 7 % auf einem Rechnungsdokument ausweist, **schuldet die falsche Umsatzsteuer** nach § 14c Abs. 1 UStG. Auf Seiten des Rechnungsempfängers besteht hierbei aber nur ein Vorsteuerabzug in Höhe der regulären Umsatzsteuer, d. h. von dann 16 % bzw. 5 %.

Aufgrund der kurzen Umstellungsphase ist zu erwarten, dass es in der Praxis in einer Vielzahl von Fällen zu falschen Steuerausweisen kommen wird. Es wird sich daher die Frage stellen, wann und wie die falschen Steuerausweise nach § 14c UStG korrigierbar sind oder ob es hierfür eine „Übergangsregelung / Vereinfachungsregelung“ geben wird. Dieses muss leider abgewartet werden. Bitte achten Sie auch auf Ihre Eingangsrechnungen! Diese dürfen ab 1.7.2020 nicht mehr 19 % Umsatzsteuer ausweisen. Falls Ihnen eine solche „falsche“ Rechnung gestellt wird, informieren Sie den Rechnungsaussteller bitte umgehend darüber und verlangen Sie eine Rechnung mit dem richtigen Steuerausweis.

c. Dauerrechnungen (z.B. Mietverträge)

Bei Dauerrechnungen wird häufig die Netto-Miete zzgl. eines Umsatzsteuerbetrages angegeben. Sollte von Seiten der Finanzverwaltung keine Kulanzregelung folgen, müssen hier beispielsweise Ergänzungen zu Mietverträgen erstellt werden. Sollte in einem Mietvertrag z.B. vereinbart sein, dass die Monatsmiete 10.000 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von 1.900 € beträgt, ist folgende Ergänzung notwendig: „Für den Zeitraum Juli 2020 bis Dezember 2020 ändert sich die Miete im Mietvertrag vom xx.xx.xxxx auf 10.000€ zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von 1.600 €.

2. Maßnahmen für kleine und mittelständige Unternehmen

Ein weiterer Schwerpunkt der Beschlüsse ist die Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen. Hierzu sollen mehrere Maßnahmen umgesetzt werden.

a. Überbrückungshilfe

Zur Abmilderung eines Corona-bedingten Umsatzausfalls wird ein Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt. Das Programm hat ein Volumen von 25 Milliarden Euro und soll die Soforthilfe ablösen, die am 31. Mai 2020 ausgelaufen ist. Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August 2020 als nicht rückzahlbarer Betriebskostenzuschuss gewährt. Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortauern. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen. Die Überbrückungshilfe gilt branchenübergreifend.

Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber dem Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro **nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen**. Überzahlungen sind – ebenso wie bei den Soforthilfen – zu erstatten.

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Die Antragstellung muss spätestens am 31. August 2020 erfolgen. Die Auszahlung endet am 30. November 2020.

b. Ausbildungsprämie

Betriebe, die von der Corona-Krise betroffen sind, erhalten u.a. pro abgeschlossenem Ausbildungsvertrag 2.000 €, sofern sie die Zahl ihrer Ausbildungsplätze verglichen mit den letzten drei Jahren nicht verringern. Für jeden zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplatz soll es eine Prämie von 3.000 € geben.

3. Unterstützung für Familien / Kinderbonus / Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Für Kinder wird in den kommenden Monaten zusammen mit dem Kindergeld ein einmaliger Kinderbonus von 300 € pro Kind für jedes kindergeldberechtigtes Kind ausbezahlt. Der Kinderbonus wird in drei Raten zu je 100 € ausbezahlt werden.

Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet, womit sog. Besserverdiener nicht von diesem Betrag profitieren, da sie ihn letztlich über die Einkommensteuer des Jahres 2020 zurückzahlen müssen.

Weiterhin wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für das erste Kind in den Jahren 2020 und 2021 von 1.908 € auf 4.000 € angehoben. Der Zuschlag für jedes weitere Kind bleibt bei 240 €.

4. Sonstige Maßnahmen

Es wurden zahlreiche weitere Maßnahmen beschlossen, von denen wir hier einige auflisten wollen.

- Durch die sog. Umweltprämie wird der Austausch der Kfz-Fahrzeugflotte durch klima- und umweltfreundlichere **Elektrofahrzeuge** gefördert. Die staatliche Prämie wird sich von 3.000 € auf 6.000 € verdoppeln. Ein Flottenaustauschprogramm für Handwerker und kleine und mittelständische Unternehmen soll zeitnah umgesetzt werden.
- Bei der Besteuerung von **reinelektrischen Dienstwagen** mit der sog. 0,25 %-Methode wird die Kaufpreisgrenze von 40.000 € auf 60.000 € erhöht.
- Die Fälligkeit **der Einfuhrumsatzsteuer** soll auf den 26. des Folgemonats verschoben werden. Hierdurch soll Unternehmen mehr Liquidität gegeben werden.
- Es soll eine **degressive AfA** mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt werden.
- Die Höchstgrenze für den steuerlichen **Verlustrücktrag** soll für die Jahre 2020 und 2021 angehoben werden.

All diese Punkte müssen nun noch in Gesetzestexte gegossen und durch den Bundestag und Bundesrat beschlossen werden. Erst danach lassen sich die endgültigen Aussagen treffen. Aber bereits jetzt sollten Sie die evtl. erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten.

(Stand 15.06.2020)

Informationsschreiben speziell für die Bauwirtschaft: Änderung Umsatzsteuersatz per 01.07.2020

1. Teilleistungen

Wurden Teilleistungen vereinbart, ist für jede fertige und abgenommene Teilleistung mit dem Steuersatz abzurechnen, der auf diesen Zeitraum entfällt.

Beispiel:

Teilleistung fertig gestellt bis 30.06.2020 = 19%

Teilleistung fertiggestellt nach dem 30.06.2020 = 16%

2. Abschlagsrechnungen

Wurden in der Zeit bis zum 30.06.2020 Abschläge auf Leistungen erbracht, die erst nach dem 01.07.2020 fertig gestellt worden sind, so wurden die Abschläge mit 19% fakturiert. Die Schlussrechnung ist jedoch insgesamt mit 16% zu erteilen und die zu viel gezahlte Umsatzsteuer dem Kunden zu vergüten.

Beispiel:

Fertigstellung Bauwerk: 15.07.2020

Gesamtbetrag: 300.000,00 € zzgl. Umsatzsteuer

Abschlag in Höhe von 100.000 € zzgl. Umsatzsteuer per 15.03.2020

Gesamtbetrag: 300.000,00 €

Umsatzsteuer, 16% 48.000,00 €

Betrag: 348.000,00 €

Abschlag 15.03.2020

Bereits erhalten ./ 100.000,00 €

Umsatzsteuer, 19% ./ 19.000,00 €

Betrag: ./ 119.000,00 €

Noch zuzahlen: 229.000,00 €

Teilleistungen:

Als Teilleistungen bezeichnet man wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Werklieferungen oder Werkleistungen. In der Regel wird für jede Teilleistung das Entgelt gesondert vereinbart und statt der Gesamtleistung geschuldet.

Maßgeblich hierfür ist der Vertrag zwischen Unternehmer und Bauherr.

Dieser muss enthalten:

Eine wirtschaftlich teilbare Leistung

Gesonderte Abnahme des Gewerks

Gesonderte Abrechnung der einzelnen Teilleistungen.

Bei Maurer und Betonarbeiten können Teilleistungen im Allgemeinen nur Haus- oder Blockweise erbracht werden. Fällt daher die Endabnahme in den Zeitraum nach dem 30.06.2020, so ist der Vorgang insgesamt mit 16% abzurechnen.

Angehängt sind Beispiele über Teilungsmaßstäbe für Bauleistungen.

Zusammenstellung von Teilungsmaßstäben für Bauleistungen

Gewerk	Aufteilungsmaßstab
Anschlüsse an Entwässerungs- und Versorgungsanlagen	Aufteilung erfolgt nach installierten Anlagen.
Außenputzarbeiten	Aufgeteilt werden darf haus- oder blockweise bis zur Dehnungsfuge.
Bodenbelagarbeiten	Aufteilung kann nach Wohnung oder Geschoss erfolgen (vgl. auch BMF, Erlass vom 23.11.1967, IV A/2 – S 7440 – 3/67, Abschn. 2 Abs. 2 Beispiel 1, BStBl 1967 I S. 461).
Dachdeckerarbeiten	Aufteilung haus- oder blockweise zulässig.
Elektrische Anlagen	Eine Aufteilung bei Gesamtanlagen erfolgt im Allgemeinen blockweise.
Erdarbeiten	Erfolgt i. d. R. haus- oder blockweise.
Fliesen- und Plattenlegerarbeiten	Aufteilung i. d. R. nach Wohnung oder Einheit.
Gartenanlagen	Aufteilung erfolgt je nach der Arbeit.

Gewerk	Aufteilungsmaßstab
Gas-, Wasser- und Abwasserinstallation	Aufteilung der Rohinstallationsanlagen ist haus- oder blockweise zulässig. Bei der Installation z. B. von Waschbecken, Badewannen und WC-Becken bestehen im Allgemeinen auch gegen eine stückweise Aufteilung keine Bedenken.
Heizungsanlagen	Die Aufteilung kann haus- oder blockweise je Anlage erfolgen; bei selbstständigen Etagenheizungen kann nach Wohnungen aufgeteilt werden.
Kanalbau	Eine abschnittsweise Aufteilung (z. B. von Schacht zu Schacht) ist möglich.
Klempnerarbeiten	Aufteilung ist je nach Art der Arbeit haus- oder stückweise zulässig (z. B. Regenrinne mit Fallrohr hausweise, Fensterabdeckungen (außen) stückweise).
Maler- und Tapezierarbeiten	Die Aufteilung nach Wohnungen ist normalerweise zulässig (i. d. R. jedoch keine raumweise Aufteilung, wenn die Arbeiten untrennbar ineinander fließen).
Maurer- und Betonarbeiten	Bei Neubauten können Teilleistungen im Allgemeinen nur haus- oder blockweise erbracht werden. Zu beachten ist, dass bei herkömmlicher Bauweise und bei Skelettbauweise eine geschossweise Aufteilung grundsätzlich nicht erlaubt ist.
Naturwerkstein- und Betonwerksteinarbeiten	Bei Objekten, die miteinander verbunden sind, kann eine stückweise Aufteilung vorgenommen werden.
Ofen- und Herdarbeiten	Gegen eine stück- oder wohnungsweise Aufteilung bestehen keine Bedenken.
Putz- und Stuckarbeiten (innen)	Gegen eine Aufteilung nach Wohnungen oder Geschosse bestehen keine Bedenken.
Straßenbau	Fertige Straßenbauabschnitte stellen Teilleistungen dar. Anerkannt wird in Einzelfällen auch, dass der bis zur Feinschicht fertig gestellte Straßenoberbau einerseits und die Feinschicht andererseits als Teilleistungen angenommen werden. Ebenfalls kann es sich bei größeren Erdarbeiten um Teilleistungen handeln.
Tischlerarbeiten, Schlosserarbeiten, Glaserarbeiten	Aufteilung erscheint je nach Art der Arbeit i.d.R. stückweise zulässig (z.B. bei Tischlerarbeiten je Tür und Fenster, bei Schlosserarbeiten je Balkongitter).
Zimmererarbeiten	Aufteilung haus- oder blockweise.